PZ 1915 1 9369
Stiftung Staatsbibliothek Preuß. Kulturbesitz

Erscheint wöchentlich einmal, (Sonnabends)

Preis vierteljährlich 80 Pf. durch die Post bezogen 99 Pf.

Inserationspreis die 1spaltige Zeile 15 Pfg., bei 2maliger Aufnahme 10% bei 3—5 maliger 20% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 1. Münsterberg, Sonnabend den 9. Januar 1915.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

[H. 36.] Die hiesige Kgl. Kreisarztstelle ist dem Kgl. Kreisarzt Dr. Krüger hierselbst, der gestern seinen Dienst hier angetreten hat, übertragen worden. Münsterberg, den 7. Januar 1915.

Anordnung.

1. **Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps wird verboten.** Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestraft.
2. Die Versendung von Heu mit der Eisenbahn ist nur zulässig aufgrund eines von einem Militärmagazin (Proviantamt, Proviantdepot, Ersatzmagazin, Etappenmagazin) abgestempelten Frachtbriefes.
3. Innerhalb des Korpsbezirks sollen auch Heusendungen nach solchen Orten zugelassen werden, an denen ein Bedarf zur Erhaltung des heimischen Viehbestandes vorliegt. Die Landwirtschaftskammer oder die für die Bestimmungsorte zuständigen landwirtschaftlichen Kreisorgane bescheinigen die Notwendigkeit hierfür.

Breslau, den 23. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

[M. 54.] Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Gemeindebehörden des Kreises haben für ihre sofortige Bekanntgabe an die Beteiligten zu sorgen. Münsterberg, den 5. Januar 1915.

[H. 49.] Das stellvertretende Kgl. General-Kommando VI. Armeekorps zu Breslau hat unterm 21. v. Mts. folgendes angeordnet:

1. Die infolge des Befehls vom 5. Oktober 1914/15 in Deutschland festgehaltenen russischen Saisonarbeiter sind vom 1. Dezember bis einschließlich 14. März 1915 **weder in Krankenkassen zu versichern, noch sind Invalidenversicherungsbeiträge für sie zu zahlen.**
2. Die in Krankheitsfällen entstehenden Kosten trägt der Arbeiter. (Ersparnisse oder Kaution.) Bei Mittellosigkeit tritt der Ortsarmenverband ein.
3. Vom 15. März 1915 an finden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für russische Saisonarbeiter Anwendung.

Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 51.] Nachstehende **Bekanntmachung.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau betreffs des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen**hennen** es bei dem gesetzlichen Termine d. i. der 1. Februar 1915 zu belassen. Breslau, den 21. Dezember 1914.

Der Bezirksausschuß. gez. von Tschammer.

wird hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 2. Januar 1915.

Bekanntmachung, betreffend die bei englischen Gesellschaften abgeschlossenen Feuerversicherungsverträge.

1. Die Personen, welche noch bei englischen Feuerversicherungsgesellschaften versichert sind, sind nicht verpflichtet,

ihre Versicherungen auf solche deutsche Privat-Gesellschaften zu übertragen, welche sich den englischen gegenüber zur Uebernahme des deutschen Versicherungsbestandes bereit erklärt haben.

Es kann den deutschen Versicherten dann nicht zugemutet werden, die Uebertragung zu genehmigen, wenn, wie vereinzelt bekannt geworden ist, diese deutschen Privat-Gesellschaften den englischen ein Entgelt geleistet oder versprochen haben.

2. Die deutschen Versicherten sind berechtigt, von dem Vertrage mit den englischen Gesellschaften zurückzutreten; die Auffassung ist bereits von einigen Gerichten bestätigt worden.
3. Die Provinzial-Feuersozietät ist bereit, den Versicherten englischer Gesellschaften, die von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, Feuerversicherung unter folgenden besonderen Bedingungen gewähren:
   a. Sollte durch gerichtliches Urteil die Gebundenheit an die englische Gesellschaft nachträglich festgestellt werden, so erstattet die Sozietät die an sie gezahlte Prämie zurück. Sind bereits Brandentschädigungen von der Sozietät gewährt, so ist der Entschädigungsanspruch an die englische Gesellschaft der Sozietät abzutreten.

      Der Versicherte ist verpflichtet, der englischen Gesellschaft gegenüber vorsorglich allen seinen Verpflichtungen bei Brandschadenfällen (Anzeige u. s. w.) nachzukommen.
   b. Die Kosten eines Prozeßverfahrens, welches die englische Gesellschaft wegen Zahlung von Prämien gegen ihren bisherigen Versicherten anstrengt, übernimmt diesem gegenüber die Sozietät, sofern ihr die Prozeßführung, insbesondere die Wahl des Prozeßbevollmächtigten überlassen wird.

Breslau, den 16. Dezember 1914.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät. von Petersdorff.

[F. 667.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.
Interessenten erhalten im Landratsamt (Kreis-Feuer-Sozietäts-Bureau) nähere Auskunft.
Münsterberg, den 30. Dezember 1914.

[H. 9562.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande des Dominiums Alt Heinrichau wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R. G. Bl. S. 519, folgendes angeordnet:

1. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Dominium. Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. September cr., Kreisblatt S. 188/9 unter Abschnitt 1 Ziffer 1 bis 19 veröffentlichten Vorschriften. Von der Bestimmung zu Ziffer 6 der erwähnten Anordnung (Weggeben von Milch) wird abgesehen, sobald durch den Herrn Kreistierarzt ein Abheilen der Seuche festgestellt worden ist.
2. Für den Seuchenort gelten die Vorschriften unter Abschnitt 2 Ziffer 1 bis 4 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvorsteher in Heinrichau wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeinde- und Gutsvorstand von Alt Heinrichau hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 31. Dezember 1914.

[H. 21.] **Aufstellung der Nachweisung der verstorbenen bestraften Personen.** Die Standesbeamten des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 6. September 1890, S. 185/6, und den durch Kreisblattverfügung vom 15. Juni 1904, S. 88, mitgeteilten Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Dezember 1903 II b 4115 ersucht, die Nachweisung der im Jahre 1914 verstorbenen über 12 Jahre alten Personen aufzustellen und den Amtsvorstehern und der hiesigen Polizeiverwaltung spätestens bis zum 15. Februar 1915 einzureichen. Letztere haben die unter den Verstorbenen befindlichen bestraften Personen nach Maßgabe der Kreisblattverfügung vom 6. September 1890 in eine Nachweisung einzutragen und diese der Kgl. Staatsanwaltschaft in Glatz bis zum 1. März d. Js. zu übersenden. Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 12.] **Fleischbeschaustatistik.** Gleichzeitig mit vorliegender Kreisblattnummer gehen den Fleischbeschauern **2 Formulare B Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande** mit dem Auftrage zu, eins derselben für das Jahr 1914 auszufüllen und bis **spätestens 20. Januar d. Js. dem Kreistierarzt** einzusenden. Das 2. Exemplar ist als Konzept zurückzubehalten. **Die auf Seite 1 und 2 der vorbezeichneten Zusammenstellung befindliche Anweisung für die Eintragungen ersuche ich genau zu beachten.**

Münsterberg, den 4. Januar 1915.

Bekanntmachung. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen

Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. V.: Küster. Der Minister des Innern. Im Auftrage. von Jarotzky.

[H. 9542.] Indem ich obige Bekanntmachung hiermit veröffentliche, bemerke ich, daß die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin (vgl. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, **vom 5. November 1914**, R.-G.-Bl. S. 471) laut obiger Bekanntmachung ermächtigt worden ist, Aufforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung **vom 17. Dezember 1914** (R.-G.-Bl. S. 516) innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu erlassen.

Die Höchstpreise für die Gegenstände, auf welche sich die Aufforderungen der Gesellschaft und ihre Anträge auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 a. a. O. beziehen, sind durch die Verordnung vom 11. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 505) festgesetzt worden.

Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 9454.] **Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acethylen.** Auf die auf Seite 464 und 521 des Regierungsamtsblattes von 1914 abgedruckten Erlasse des Königl. Handelsministeriums vom 1. bezw. 30. November 1914 mache ich die Ortspolizeibehörden hiermit aufmerksam.

Münsterberg, den 31. Dezember 1914.

[M. 74.] **Besuchsfahrten zu Verwundeten in Lazaretten Belgiens.** Dem Besuche verwundeter und kranker Krieger in den Lazaretten Belgiens stehen nach amtlicher Auskunft des stellvertretenden Kriegsministers im allgemeinen Bedenken nicht mehr entgegen. Auch ist die Weiterfahrt mit der Eisenbahn über die Grenze für Besucher von Lazaretten in Belgien möglich. Die Weiterfahrt wird jedoch nur gestattet, wenn der Reisende im Besitz eines vom stellvertretenden Generalkommando vorschriftsmäßig ausgefertigten Ausweises ist. Weiblichen Angehörigen wird der Aufenthalt in Belgien nur ausnahmsweise erlaubt.

Daher wird die für Reisen zum Besuch kranker oder verwundeter sowie zur Beerdigung verstorbener deutscher Krieger bestehende Fahrpreisermäßigung auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen auch bei Reisen bis zu den Uebergangsstationen nach Belgien gewährt, wenn die zu Besuchenden in belgischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Belgien beerdigt werden.

Im Übrigen nehme ich Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. v. Mts. S. 276.

Münsterberg, den 5. Januar 1915.

[H. 217.] **Im Kampf fürs Vaterland starben den Heldentod:**

Musketier Paul Koblitz, Krelkau, Res.-Inf.-Rgt. 228.
Musketier Max Nipke, Poln Neudorf, Res.-Inf.-Rgt. 228.
Unteroff. Ernst Rönner, Münsterberg, Res.-Inf.-Rgt. 228.
Füsilier Georg Entner, Münsterberg, gest. an seinen Wunden, Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regt. 2.

wurden verwundet

Kriegsfreiwilliger Fritz Zischkale, Neuhof,
Musketier Alfons Hasler, Heinrichau,
Musketier Josef Kreutzer, Münsterberg,
Musketier Max Kreutzer, Münsterberg,
Musketier Johann Lustig, Zesselwitz,
Musketier Otto Queke, Neualtmannsdorf,
Res.-Inf. Rgt. 228.

Mueketier Gerhard Gabriel, Münsterberg,
Landsturm. August Brand, Bernsdorf,
Landsturm. Robert Englich, Tschammerhof,
Musketier Karl Geisner, Münsterberg,
Musketier Josef Radig, Bärdorf,
Res.-Inf. Rgt. 228.

wurden vermißt

Kriegsfr. Wilhelm Hacker, Münsterberg, R.-J.-R. 227.
Kriegsfr. Arthur Gabriel, Münsterberg,
Musketier Josef Rother II, Bärwalde,
Res.-Inf. Rgt. 228.

Musketier Paul Buhl, Olbersdorf,
Musketier Alfred Mihlan, Münsterberg,
Ers.-Res. Heinrich Saamen, Münsterberg,
Res.-Inf. Rgt. 228.

Münsterberg, den 8. Januar 1915.

[H. 20.] Im Monat **Dezember** haben **entgeltliche Jahresjagdscheine** erhalten:

Am **1.** Großherzoglicher Förster Robert Schwieder aus Dobrischau und Gutsbesitzer August Drescher aus Münsterberg, am **2.** Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Alfons Röhnelt und I. Lehrer Josef Fuhrmann aus Wiesenthal, am **4.** Gutsbesitzer Oswald Müller aus Bärdorf, am **5.** Gutsbesitzer Reinhold Weidlich aus Bärwalde, am **9.** Mühlenpächter Paul Nickel und Erbscholtiseibesitzer und Gemeindevorsteher Max Göbel aus Wiesenthal, am **10.** Gutsbesitzer Wilhelm Probst aus Bernsdorf und Erbscholtiseibesitzer Robert Hentschel aus Bärwalde, am **12.** Gutsbesitzer Hermann Kynast aus Schlause, am **15.** Schmiedemeister und Gemeindevorsteher August Krause aus Kummelwitz, Gutsbesitzer Ferdinand Keil aus Alt Heinrichau und Wirtschaftbesitzer Eduard Völkel aus Liebenau, am **16.** Kreisbaumeister von Eichmann aus Münsterberg, am **18.** Förster Jakob Polnik aus Olbersdorf, am **21.** Gasthausbesitzer Richard Kaps aus Bärdorf, am **24.** Gasthausbesitzer Paul Welzel aus Tepliwoda, Großherzoglicher Forstaufseher Kurt Brux II aus Bernsdorf, Gutsbesitzer und Gemeindevor-

Reher Heinrich Wiedemann II aus Groß Nossen und Gutsbesitzer August Neugebauer aus Bärdorf, am **27.** Gutsbesitzer Otto Wahner aus Groß Nossen, am **28.** Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Adolf Peschke aus Groß-Nossen, am **31.** Förster Heinrich Moritz aus Glambach.

Entgeltliche **Tagesjagdscheine** haben im Monat **Dezember** erhalten:

Am **5.** Inspektor Waldemar Thomas aus Kunern, am **11.** Oberinspektor Konstantin Volkmer aus Patschkau, am **30.** Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Paul Müller aus Gollendorf.

Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 9536.] Unter dem Schweinebestande des Fleischers August Heber hierselbst wurde **Schweineseuchenverdacht** kreistierärztlich **festgestellt.** Münsterberg, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

[II. 76.] **Kreissteuer-Veranlagung für 1915.** Der Eingang der noch nicht eingereichten Kreissteuernachweisungen wird **unerinnert bis 15. d. Mts.** erwartet. Münsterberg, den 7. Januar 1915.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterländischen Frauenverein **bis 7. Januar 1915** ein von:

Durch Frau Baumstr. Ullmann, Heinrichau	27,00 M
Ungenannt durch Frau Glatzel, Gollendorf	1,50 „
Von einer Jagdgesellschaft in Gollendorf	7,00 „
Herrn Schuhmacher Schubert, Herbsdorf	0,50 „
Dienstmädchen Anna Bauch, Wiesenthal	5,00 „
Herrn Schiedsmann Pätzold, Deutsch Neudorf aus einem Schiedsmannsvergleich	2,00 „
Herrn Hauptlehrer Kothe, Bernsdorf, gesammelt in der Kapelle daselbst bei den Kriegsandachten	13,26 „
Herrn Jagdpächter Kaps und Pohl, Bärdorf	20,00 „
Durch Herrn Pfarrer Körner, Bärdorf aus dem Opferkasten	34,00 „
Herrn Hauptlehrer Kretschmer in Weigelsdorf	5,00 „
Spar- und Darlehnskasse, Neobschütz .	50,00 „
Herrn Landrat Dr. Kirchner II. Rate	300,00 „
sind	465,26 „
Hierzu die im Kreisblatt S. 287/1914 veröffentlichten	32996,85 „
zusammen	33462,11 M

Ferner wurden gespendet von:

Herrn Kaufmannn Julius Reich, Tepliwoda, 3 schöne Suppenhühner und eine Partie Aepfel.

Frau Metzner, Reindörfel, 4 Moopkissen.

Im Reservelazaret in Bethanien gingen in der Zeit vom 15. Dezember 1914 bis 2. Januar 1915 ein:

Herrn Fabrikbesitzer Seidel, hier, 5 Ztr. Mohrrüben, 2 Ztr. Erdrüben.

Frau Probst, Bernsdorf, 3 Hühner.

Ungenannt, hier, 10 Brote.

Herrschaft Heinrichau, 2 Ztr. Kohlrüben, 1 Korb Grünkohl.

Fräulein Kiehl, hier, 4 Glas Gelee, 7 Gläser Eingelegtes, 1 Flasche Apfelsinensaft.

Frau Gutsbesitzer Siegert, Bärwalde, 5 Pfd. Speck.

Frau Fuhrmann, Groß Nossen, 10 Glas Eingelegtes, 2 Pfund Butter.

Frau Mindner, Bernsdorf, 1 Gans, 1 Ente, 1 Korb Aepfel, 1 Ztr. Kartoffeln, 1½ Schock Eier.

Ungenannt, Neualtmannsdorf, 4 Hühner, 1 Stück Speck.

Frau von Chappuis, Korschwitz, 20 Hühner, 2 Rehe.

Frau Gruner, Bernsdorf, 2 Enten, 1 Ztr. Kartoffeln.

Herrn Dr. Wutke, Wenig Nossen, 4 Enten.

Herrn Straube, Groß Nossen, 2 Pfund Butter.

Frau Buhl, Frömsdorf, 20 Flaschen Apfelwein.

Herrn Max Cimbal, Frömsdorf, 1 Sack Aepfel.

Frau Fuhrmann, Krelkau, 10 Stück Hühner.

Herrn Reinhold Wanke, Olbersdorf, 1 Sack Kartoffeln, 3 Hühner, 3 Streußelkuchen, 3 Stollen.

Gemeinde Kunern, 10 Ztr. Kartoffeln, ¼ Ztr. Kohlrüben, Aepfel, 2 Pfund Honig.

Dominium Kunern, 5 Ztr. Kartoffeln.

Ungenannt, Bernsdorf, 5 Pfund Speck.

Frau Gebauer, 1 Topf Kürbis.

Frau Kunert, Frömsdorf, 2 Enten, 2 Hühner, 1 Korb Aepfel.

Frau Kodei, Münchhof, 1 Kürbis, 1 Sack Kartoffeln, Backobst.

Herrn Stellenbesitzer Völkel, Münchhof, Kohlrüben.

Herrn Gemeindevorsteher Marschel, Haltauf, 2 Sack Kartoffeln, 1 Brot, Kraut.

Herrn Karl Theuser, Haltauf, 1 Sack Kartoffeln.

Herrn Steigemann, Haltauf, 1 Sack Kartoffeln, 2 Brote, 12 Pfund Graupe.

Herrn Großer, Haltauf, 2 Sack Kartoffeln.

Frau Pauline Heidenreich, Haltauf, 1 Sack Kartoffeln.

Frau Anna Böhm, Haltauf, 1 Sack Kartoffeln.

Herrn Dautz, Haltauf, 1 Sack Kartoffeln.

Geschwister Heimann, Münchhof, 3 Mark.

Aus Gemeinde Haltauf:

Frau Anna Junggebauer 1,00, Herrn Robert Heidenreich 0,50, Herrn Paschke 0,50, Herrn Ludwig 0,50, Herrn Hübel 0,50, Herrn Rettich 0,50, Herrn Josef Theuser, 0,50, Herrn Hinkelmann 0,50, Herrn Hohlbaum 0,50 Mark, zusammen 5 Mark.

Bei den Unteroffizierschulen Weißenfels und Treptow a. R. werden 17 jährige, noch nicht felddienstfähige Freiwillige eingestellt, und zwar ohne Innehaltung der im Frieden bestehenden Einstellungs-Termine.

Anmeldungen werden beim Bezirkskommando entgegen genommen.

Bezirkskommando Münsterberg.

Verantwortlicher Redakteur: Waltke, Rechnungsrat. Münsterberg.
Verlag des Königlichen Landratsamtes. J. A. Troebel, Buchdruckerei, Münsterberg.